

Satzung **zur Änderung der Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von** **Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen** **der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg** **vom 13.12.2024**

Aufgrund von § 71 Abs. 6 i.V.m. § 79 Abs. 4 und § 54 S. 2, Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 06. Dezember 2024 mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses der Landes Zahnärztekammer vom 26. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Änderung der Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des I. Abschnitts werden nach dem Wort „Prüfungsausschüsse“ die Wörter „und Prüferdelegation“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).“

 - c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach Absatz 1 § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile

beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 2 werden nach dem Wort „Berufung“ die Wörter „von Prüfungsausschüssen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).“

c) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

d) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Prüferdelegation

(1) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschussmitglied“ die Wörter „oder ein Mitglied einer Prüferdelegation“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.“

6. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

7. Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.“

8. In § 6 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Angabe „der Prüferdelegation“ eingefügt.

9. Nach § 7 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.“

10. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „zu prüfende Person“ ersetzt.

11. In § 11 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

12. In § 16 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Ziffer 3 durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Prüfungsteilnehmenden“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt und nach dem Wort „Vorsitz“ die Wörter „oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Person“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden“ eingefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt und die Angabe „/seine“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Sie/er ist“ durch die Wörter „Sie sind“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.“

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

g) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „oder der Prüferdelegation“ eingefügt und die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 bis 3 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/ der Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahl-gremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung

unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).

- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „bzw. der Prüferdelegation“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer“ jeweils durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.

20. In § 25 Abs. 1 werden nach der Angabe „(DH Professional)“ die Wörter „Bachelor Professional in Dentalhygiene“ eingefügt.
21. In § 26 Abs. 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
22. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer jeweils durch „zu prüfende Person“ und die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.
23. In § 28 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
24. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
25. Die Anlage aus dem Anhang zu dieser Satzung wird angefügt.

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Die vorstehende Satzung zur Änderung der Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Stuttgart, den 13.12.2024

gez. Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg